

Der Remsthal-Bote.

Amts-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Nro. 10.

Erscheint wöchentlich fünfmal. Halbjähriger Preis in Gmünd 1 fl., durch die Post in den Oberamts-Bezirken Gmünd und Welzheim 1 fl. 15 fr. — Einrückungsgebühr der dreispaltigen Zeile oder deren Raum 2 fr., für das Ausland 3 fr.

Dienstag, 16. Januar 1866.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d und W e l z h e i m.

Nachstehende Verfügung des K. Justizministeriums, betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concurse nach Maßgabe der Art. 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch:

„Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, schreibt vor:

Art. 53.

Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concurse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

(Absatz 3)

Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4)

Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits sich in Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5)

Gegen die Versäumung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63.

Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amts-Notar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird Folgendes verfügt:

- 1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.
- 2) Demgemäß werden alle Diejenigen, auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerkürzten und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zugelassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

- 3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden: bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritäts-Gesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechnete Person oder durch zwei Zeugen beurkundeten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 b.)

einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63, Abs. 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

- 4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- oder Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners, berechtigt und verpflichtet.
- 5) Die Befugnis, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Verhinderung dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.
- 6) In die nach Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein No-

variat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziff. 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register aufzunehmen.

- 7) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 15, Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei, wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablauf der Anmeldefrist einem solchen (zu anderen Zwecken, als zum Zweck der Anmeldung, welche letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat der Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldefrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hiebei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftsgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

- 8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizufügende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht statt."

wird hiemit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Den 8. Januar 1866.

R. Oberamtsgericht **Gmünd.**
N ö m e r.

Wetzheim.
H e r d e g e n.

Aufforderung

zu rechtzeitiger Anmeldung der in das hiesige Handels-Register einzutragenden Handelsfirmen wird hiemit unter dem Anfügen erlassen, daß persönliche Anmeldungen am Mittwoch und Samstag erfolgen können.

W e t z h e i m, den 12. Januar 1866.

R. Oberamtsgericht.
H e r d e g e n.

L u d w i g s b u r g.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme armer Verkümmter in die orthopädischen Anstalten auf Staatskosten.

In die orthopädischen Anstalten werden fortwährend an Verkümmungen der Glieder, des Halses und der Wirbelsäule leidende Mittellose oder Minderbemittelte, welche nicht mit einer anderweitigen körperlichen oder Geisteskrankheit behaftet sind, ganz oder theilweise auf Kosten des Staats aufgenommen.

Da nach einer Entschließung des R. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1861 der §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 391) dahin abgeändert worden ist, daß bei der Aufnahme den mit Gliederverkümmungen Behafteten kein Vorzug mehr vor den an Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Leidenden eingeräumt werden soll, letztere aber nur dann heilbar sind, wenn frühzeitig die zweckmäßigen Mittel, und zwar vorzugsweise in einer orthopädischen Anstalt, zur Anwendung kommen, so können nur solche mit Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule Behaftete aufgenommen werden, bei welchen das Uebel keinen höheren Grad erreicht hat. Den Geistlichen, Schullehrern, Ärzten, Wundärzten und Ortsvorstehern wird daher in dieser Beziehung der Inhalt der durch Ministerial-Erlaß vom 30. Januar — 28. Februar 1860 öffentlich bekannt gemachten gedruckten Belehrung hinsichtlich der nöthigen frühzeitigen Behandlung der Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule in Erinnerung gebracht. Mit Klumpfüßen behaftete Kinder können vom 1. Lebensjahre, andere dagegen nur vom zurückgelegten 6. Lebensjahre an aufgenommen werden.

Die Aufnahme ist durch eine bei dem betreffenden gemeinschaftlichen Oberamt einzureichenden Bittschrift nachzusuchen und sind derselben Zeugnisse des Oberamtsarztes und des Gemeinderaths nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 beizulegen.

Die gemeinschaftlichen Oberämter und Oberamts-Physikate werden aufgefordert, Vorstehendes in den Lokalblättern zu veröffentlichen, die eingereichten Aufnahmegesuche aber mit den vorgeschriebenen Belegen versehen der Regierung für den Neckar-Kreis vorzulegen.

Den 9. Januar 1866.

R. Kreis-Regierung.
L i n d e n.

G m ü n d.

Die hiesige Einwohnerschaft wird hiemit auf die Verfügung des Justiz Ministeriums betr. die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Klasse der Gläubiger im Concurs nach Maßgabe der Art. 62 Abs. 3—5 und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch aufmerksam gemacht.

Diese Verfügung ist in dem Regierungsblatt Nr. 48 v. J. 1865 enthalten und in dem Remsthalboten von 1866 No. 3 abgedruckt. Das Regierungsblatt liegt während der nächsten 14 Tage auf der Polizei-Wache zu Jedermanns Einsicht bereit.

Insbesondere werden die **Pfleger** ermahnt, sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen.

Am 11. Januar 1866.

Stadtschultheißenamt.
R o h n.

G m ü n d.

Das Gesetz über die **Fischerei** vom 27. November 1865, Reg.-Bl. No. 44, ist während der nächsten 14 Tage zur öffentlichen Einsicht auf der Polizeiwache aufgelegt.
Am 13. Januar 1866.

Stadtschultheißenamt.
K o h n.

G m ü n d.
Verkauf von Gebäulichkeiten mit Maschinen und sonstigen Geräthschaften zur Seidenwaarenfabrikation.

Die Erben des kürzlich verstorbenen Gold- und Silberwaarenfabrikanten, Hrn. Carl Gottlob Friedrich Deyhle hier beabsichtigen das ihnen zustehende Anwesen vor dem Schmidthor, bestehend in

29,1 Mth.	einem 2stöckigen Wohn- und Fabrikgebäude No. 137/3, 1863 neu erbaut,
3,4 "	einer 1stöckigen Remise mit Stallung,
10,0 "	Hofraum, und
35,0 "	Gartenanlage mit Gehbüsch,

1/8 Mrg. 29,5 " zu zwei Seiten an der Straße und neben Joh. Hirner, Zimmermeister, gelegen,

am Donnerstag, den 18. d. M.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf der Rathschreiberei-Kanzlei dahier im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf zu bringen.

In dem Bohnengebäude befinden sich noch sämtliche Maschinen, Pressen und sonstige Geräthschaften zu der vorher darin betriebenen Seidenwaarenfabrikation und kann der Käufer das Anwesen mit dieser Einrichtung oder o h n e dieselben erwerben.

Die Gebäulichkeiten sind für jedes Geschäft und auch zum Betriebe einer andern Fabrik geeignet.

Kaufsliebhaber, auswärtige hierorts unbekannt mit Vermögensnachweisen versehen, werden unter dem Anfügen zur obigen Verkaufsverhandlung eingeladen, daß die Zahlungsbedingungen für den Käufer äußerst günstig gestellt werden und der Zuschlag womöglich sogleich erfolgt.

Den 5. Januar 1866.

Rathschreiberei.
F e i h l.

B f a h l b r o n n.
Bau-Aktford.

An der südwestlichen Seite des Schul- und Rathhauses ist eine durchgreifende Baureparation vorzunehmen. Nach dem gefertigten Ueberschlag berechnet sich

die Maurerarbeit auf 198 fl. 26 fr.

die Zimmerarbeit auf 99 fl. 40 fr.

Insgesamten-Kosten Schlosser und Schreiner 15 fl. — fr.

Der Kosten-Anschlag und Bedingungen sind auf hiesigem Rathhaus zur Einsicht aufgelegt.

Die Abstreichs-Verhandlung wird am **Freitag den 19. Jan. 1866**

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause vorgenommen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 11. Jan. 1866.

Schultheißenamt.
B a r e i f.



G m ü n d.
Auf bevorstehende Bälle empfehle ich meine reich ausgestattete Masken - Garderobe

zur Lehnungsweisen Benützung.

Commis. Rudolph.

W. G.

Dienstag bei Sonnenwirth Palmer.

Malz-Treeber

verkauft per Simri zu 6 fr.

Schwarzochsenwirth Burr.

Mit Allerhöchster Approbation.
Stollwerck'sche

Brust-Bonbons

nach der Composition des Kgl Medicinal-Collegiums unter Vorsitz des Kgl Geh. Hofrathes und Professors Dr. Harless, sind acht zu haben á 14 fr. per Packet mit Gebrauchs-Anweisung in G m ü n d bei

Gebr. Seitzmann,
in Rudersberg und Welzheim bei
Apotheker **Wilsinger.**

Zwei zuverlässige und geübte **Seidenwicklerinnen** finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung in einem Seidengeschäfte in Stuttgart Näheres bei **Herr. Sack**, Schirmfabrikant in Gmünd.

Tanz-Unterricht.

Unterzeichneter beginnt Mittwoch den 18. d. Mts. einen Cours, wozu Herrn und Damen freundlichst einladet. Bemerk wird, daß mit Rund-Tänzen begonnen wird.

S. Maier.

Circus Lorenz Wulf
auf dem Kasernenplatz.



Heute Montag große Vorstellung,

Anfang halb 8 Uhr

in der höhern Reitkunst, Gymnastik und Pferdedressur.

L o r c h.
Empfehlung.

Nachdem ich das Kleidermachen zwei Jahre in Stuttgart gründlich erlernt habe, empfehle ich mich hierin, sowie in allen in dieses Fach einschlagenden Arbeiten in und außer dem Hause unter Zusicherung reeller und pünktlicher Bedienung.

Achtungsvoll

Clotilde Girzel im Kloster.

Bestellungen können auch gemacht

werden bei

Jakob Stadelmaier
in Lorch.

Ein **Schlüsselchen** gieng verloren. Der Finder wolle es bei der Redaktion dieses Blattes abgeben.

Ein **Logis** für einen Herrn oder zwei Frauenzimmer ist zu vermieten. Näheres bei der

Redaktion.

G m ü n d.

Frisches **Alpen-Schmalz** ist fortwährend zu haben bei

A. Wunderlich.

G m ü n d.

Eine Wohnung mit 4-5 Zimmer und allen hiezu erforderlichen Räumlichkeiten, wird wo möglich in der Nähe des Marktplazes, auf Georgi zu miethen gesucht, durch

Commis. Rudolph.

∴ **Stuttgart**, Zum Voraus mache ich Ihre Leser darauf aufmerksam, daß die am 5. Februar stattfindende königliche Frei-Redoute Alles überbieten wird, was hier bis jetzt noch gesehen worden ist. Ich getraue mir kaum die Zahl der Eingeladenen Personen anzugeben. Denken Sie sich, es seien auch nur 2000 Personen, die alle im Costüm — nur ältere Herren im Domino — erscheinen, welch unermesslich buntes Leben muß sich in dem prächtigen Saale mit seinen Galerien gestalten. Sodann kann ich Ihnen mittheilen, daß der Saal Besuch aus den höchsten Kreisen — Alles glänzend costümiert — erhalten wird. Nebenbei werden von den Mitgliedern des K. Hoftheaters, von den Gesellschaften für Unterhaltung Aufzüge, scenische Darstellungen, gute und schlechte Wige aufgeführt. Daß die Eingeladenen Gäste des Königs sind, glaube ich Ihnen schon mitgetheilt zu haben. — Ebenso kann ich Ihnen mittheilen, daß der kommenden Session der Kammer ein Gesetzesentwurf über Vereinfachung des Finanzdienstes wird vorgelegt werden. Es werden mehrere Kameralämter miteinander verbunden, beziehungsweise aufgehoben werden.

Stuttgart, 13. Jan. Die Sitzungen der Handelsgerichte haben bis jetzt meistens mit *W e c h s e l l a g e n* zu thun. In Stuttgart namentlich lebt eine große Anzahl Individuen, welche die Noth Einzelner durch Wechseldarlehen mit horrenden Prozentabzügen ausbeuten.

Kirchheim, 12. In Nr. 4 des hiesigen „Lechboten“ ist zu lesen: „Keine Trichinen mehr!“ Man esse tapfer Schweinefleisch in allen Zubereitungen, rohe oder gekochte Schinken, Schweinebraten, Fleischklöße, alle Gattungen Würste u. s. w., trinke aber nach jeder Portion ein oder mehrere Glas von dem Bier, wie es jetzt in den meisten Wirthshäusern verabreicht wird: davon werden sicherlich alle Trichinen krepiren. Vivat das Trichinenbier!

Der württembergische Bundestagsgesandte Hr. v. Linden hat in Kassel am 9. seine Creditive als Gesandter am kurhessischen Hofe überreicht.

Die Verhandlungen über einen Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und der Schweiz, welche von Bayern, Württemberg und Baden geführt wurden, sollen demnächst in Stuttgart wieder aufgenommen werden, wie sich die Köll. Stg. aus Bern schreiben läßt.

In **Fraukfurt** herrscht eine große Aufregung durch den Vorfall mit dem eingestürzten Hause, in welchem sich von 33 dabei beschäftigten Arbeitern während der Katastrophe 18 befanden. Fachmänner urtheilen, daß das Unglück hauptsächlich dadurch entstanden sei, daß der Mörtel sich mit den Steinen bei der während des Baues herrschenden Kälte und dem fortbauenden Regenwetter nicht habe verbinden können, und die an sich dünnen und lose verbundenen Wände dem von oben gekommenen Drucke nachgegeben hätten. Es dürfe nicht Wunder nehmen, wenn noch andere Häuser, die unter gleichen Verhältnissen gebaut wurden, ebenfalls zusammenstürzten. Thatsache ist, daß das Bauamt sogleich eine Untersuchung zweier Häuser, deren Einsturz befürchtet werden konnte, vornehmen ließ und den Beschluß gefaßt haben soll, das eine derselbe abreißen zu lassen. Gegen den Baumeister Brofft-Bades ist eine Untersuchung eingeleitet.

Bei Grabung eines Viertellers in **Sachenwyl** im Kanton Aargau stieß man auf sichere Spuren eines Steinkohlenlagers das sich immer reichhaltiger zeigt, je mehr man nachgräbt.

Der italienische Handelsvertrag ist von Preußen sämmtlichen Zollvereinsregierungen, welche noch nicht unterzeichnet haben, mit der Einladung zum Beitritt zugesertigt worden.

Madrid, 13. Jan. Die Insurgenten sind gestern in Aldea Nueva eingetroffen; sie suchen das rechte Tajo-Ufer zu erreichen, um nach Portugal zu gehen, aber die Flußübergänge sind bewacht. Bei der Schwierigkeit des Uebergangs hat sich ein Theil der Insurgenten den Behörden gestellt.

Hugo der Wolf.

Eine Novelle aus dem Schwarzwalde. Nach Chatrian.

(Fortsetzung.)

„Also mit dem gnädigen Herrn geht es noch nicht besser?“ nahm Sperber wieder das Wort, indem er den Schnee von

seiner Pelzmütze klopfte . . . „Nun, da kommen wir doch noch zur rechten Zeit . . . He, Kaspar, Kaspar!“

Ein kleiner Mensch mit einer hohen Schulter, das Gesicht mit tausenden von Sommerflecken bedeckt, kam hinter dem Kamin hervor.

„Da bin ich.“

„Gut! Geh' und bringe für den Herrn Doctor das Zimmer am Ende der großen Galerie, Du weißt, das Hugozimmer, in Ordnung.“

„Ja Sperber, sogleich.“

„Warte einen Augenblick. Du nimmst zugleich den Mantelsack des Herrn Doctor mit . . . Anselmo kann ihn Dir geben. Und was das Abendessen anbetrifft . . .“

„Da sei ruhig, das will ich schon besorgen.“

„Vortrefflich, ich verlasse mich auf Dich.“

Der kleine Mann ging. Sperber entledigte sich seines Pelzes und verließ uns dann, um der jungen Comtesse meine Ankunft anzuzeigen. Marie Lagoutte überhäufte mich so sehr mit Artigkeiten, daß sie mich fast in Verlegenheit setzte.

„Geht doch einmal fort da, Sebald!“ sagte Marie zu dem Jägermeister, „Ihr habt Euch schon den ganzen Tag da aufgehalten und seid halb gebraten. Setzen Sie sich recht nahe an's Feuer, Herr Doctor, Sie werden kalte Füße haben. Strecken Sie die Füße nur recht vor . . . So ist's recht!“

Darauf bot sie mir ihre Tabaksdose.

„Belieben Sie?“

„Nein, meine Liebe, ich danke.“

„Da thun Sie sehr unrecht,“ sagte sie, da thun Sie sehr unrecht; Tabak gehört jedenfalls zu den Dingen, die den Reiz des Lebens erhöhen.“

Sie steckte die Dose wieder in ihre Schürzentasche. Nach einigen Augenblicken begann sie auf's Neue:

„Sie kommen gerade zur rechten Zeit. Der gnädige Herr hatte gestern den zweiten Anfall, einen rasenden! Ist's nicht so, Herr Dfenbach?“

„Ja, einen rasenden, das ist das rechte Wort!“ sagte mit wichtiger Miene der Haushofmeister.

„Es ist aber auch kein Wunder.“ fuhr sie fort, „wenn ein Mann auch gar keine Nahrung zu sich nimmt; denn er ist gar nichts, mein Herr; stellen Sie sich vor, daß er zwei Tage zugebracht hat, ohne auch nur das Geringste zu genießen.“

„Und ohne ein Glas Wein zu trinken!“ fügte der Haushofmeister hinzu, indem er seine kleinen runden Hände faltete.

Ich machte mit dem Kopfe eine Bewegung, welche mein Ersauern ausdrückte. Da setzte sich Herr Dfenbach zu meiner Rechten und sprach:

„Herr Doctor, glauben Sie mir, das Beste, was Sie ihm verordnen können, ist täglich eine Flasche Markobrunner.“

„Und ein Geflügel bei jeder Mahlzeit!“ unterbrach ihn Marie Lagoutte. „Der arme Herr ist mager — zum Erbarmen.“

„Wir haben sechzigjährigen Markobrunner und Johannisberger von Anno XI. Denn die Franzosen haben doch nicht allen Wein ausgetrunken, wie Madame Dfenbach behauptet. Sie könnten ihm auch einen guten Schluck Johannisberger von Zeit zu Zeit verordnen; denn es gibt keinen Wein, der so geeignet ist, wie dieser, einem Menschen auf die Beine zu helfen.“

(Fortsetzung folgt.)

G m ü n d.

Im Verlage von **Ed. Fischhaber** in **Stuttgart** ist erschienen und durch **G. Schmid** in **Gmünd** zu beziehen:

Sagen und Geschichten von der St. Johannis-Kirche in Gmünd, von Hohen-Rechberg, Kloster Hirsau, Hohen-Neusen u. s. w.

Preis 1 fl.

Sagen und Geschichten von Hohenstaufen und Lorch, Hohenasperg, Löwenstein u. s. w.

Preis 1 fl.